STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 8 / Fachbereich 8 - Schule und Bildungsplanung

Sitzungsvorlage

Datum: 14.04.2022
Drucksache Nr.: **22/0204**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Rat	05.05.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Vereinbarung über die Übernahme von Schülerfahrkosten für Schüler:innen in Bündelungsgymnasien

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin stimmt zu, dass die Stadt Sankt Augustin der Vereinbarung zwischen den rechtsrheinischen Kommunen Bad Honnef, Eitorf, Hennef, Königswinter, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Ruppichteroth, Siegburg, Troisdorf und Windeck zur Abwicklung der Schülerfahrtkosten im Rahmen der Einrichtung von Bündelungsgymnasien beitritt.

Sachverhalt / Begründung:

Aufgrund der Bildungsgangumstellung von G8 auf G9 kommt es in den Schuljahren 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 zu einem fehlenden Oberstufenjahrgang. Die Schülerinnen und Schüler des G9-Bildungsgangs werden dann erstmals ein zusätzliches Schuljahr in der Sekundarstufe 1 (Klasse 10) absolvieren, sodass einmalig kein Jahrgang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nachrückt. Gleichwohl wird es aber aufgrund von Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen, die in die gymnasiale Oberstufe eintreten, sowie von Wiederholerinnen und Wiederholern des letzten G8-Jahrgangs einen Bedarf an gymnasialen Schulplätzen geben, zu dessen Abdeckung in allen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes sogenannte „Bündelungsgymnasien“ außerplanmäßig eine entsprechende Jahrgangstufe einrichten werden. Damit erhalten diese Schülergruppen die Möglichkeit, ihre Schullaufbahn am Gymnasium fortzusetzen.

In NRW gehören ca. 8000 Schülerinnen und Schüler zu dieser Gruppe, für die Wechseloptionen in der Oberstufe bereitgehalten werden müssen.

Im Rhein-Sieg-Kreis werden das Gymnasium der Stadt Lohmar, das Siegtal-Gymnasium Eitorf sowie das Siegburger Gymnasium Alleestraße im Schuljahr 2023/2024 Schülerinnen und Schüler in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aufnehmen und in den Folgejahren zum Abitur führen. Bei den oben genannten „Bündelungsgymnasien“ handelt es sich um Schulen, die von den für die Schulentwicklungsplanung zuständigen öffentlichen Schulträgern mit Zustimmung der oberen Schulaufsicht benannt wurden.

Des Weiteren wird ermöglicht, dass private Ersatzschulträger das Angebot des öffentlichen Bereichs durch zusätzliche Jahrgangstufen in deren Gymnasien ergänzen.
Im Rhein-Sieg-Kreis wurde die private katholische Ursulinenschule Hersel für Mädchen in Bornheim zu einem „Bündelungsgymnasium“ benannt.

Die Stadt Sankt Augustin hatte die Einrichtung eines Bündelungsgymnasiums in Abstimmung mit den Schulleitungen des Albert-Einstein-Gymnasiums und des Rhein-Sieg-Gymnasiums aufgrund von fehlenden räumlichen Kapazitäten abgelehnt.

Unter Federführung der Stadt Lohmar vereinbaren die rechtsrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, dass die jeweiligen Wohnsitzgemeinden für die Schülerfahrkostenerstattung der Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen dieser Vereinbarung ein Bündelungsgymnasium besuchen, nach der Verordnung zur Ausführung des § 97 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO) zuständig sind.

Die aufnehmenden Kommunen ermitteln bei der Anmeldung der Schülerinnen und Schüler in Absprache mit der jeweiligen Wohnsitzgemeinde nach den Vorschriften der SchfkVO die Kosten, die für die wirtschaftlichste, den Schüler/innen zumutbare Art der Beförderung zum Bündelungsgymnasium und zurück notwendig entstehen.
Bei der Übernahme der Schülerbeförderungskosten tritt die aufnehmende Kommune zunächst in Vorleistung.
Eine Kostenerstattung von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde erfolgt im Anschluss auf Anforderung der aufnehmenden Kommunen halbjährlich, jährlich oder zu einem anderen, zwischen den Kommunen zu vereinbarenden, Zeitpunkt.

Die Vereinbarung gilt für die Dauer der Schuljahre 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026.
Die abzuschließende Vereinbarung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☒ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 03-01-01 zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Vereinbarung